



Pädagogisches Zentrum für  
Hören und Sprache HSM



## Ausbildung Lehre und Sekundarstufe II

**Auch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit können Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung bei Bedarf vom APD begleitet und unterstützt werden.**

### ■ Während der obligatorischen Schulzeit

#### Berufswahl

In der Regel beginnen Berufswahlvorbereitungen mit dem zweitletzten Schuljahr: Zuständig sind in erster Linie die Lehrpersonen der 8. Klasse in Zusammenarbeit mit den Eltern. Als zusätzliche Hilfen stehen öffentliche Beratungsstellen mit Berufsberatern, Berufsinformationszentren und Internetportale offen.

Jugendliche mit einer Beeinträchtigung haben zudem die Möglichkeit, über die IV-Stelle eine Berufsberatung zu beantragen.

Im Prozess der Berufswahl und Lehrstellensuche unterstützen wir die Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung.

#### Anmeldeverfahren bei der IV Stelle Bern / Wallis / Freiburg für weitere Begleitung

Wenn nach der obligatorischen Schulzeit auf Grund der Hörbeeinträchtigung zusätzliche Massnahmen (z.B. weiterhin Unterstützung durch den APD) angezeigt sind, ist eine Anmeldung bei der IV-Stelle nötig. Dies ist sowohl für die Lehre als auch für den Besuch des Gymnasiums notwendig. Der Antrag wird online ausgefüllt. [Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel \(admin.ch\)](#)

### ■ Vor Ausbildung

#### Multicheck

Einige Betriebe verlangen im Bewerbungsprozess einen Multicheck. Bei der Durchführung des standardisierten Multichecks kann auf die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung keine Rücksicht genommen werden. Resultate aus dem Multicheck entsprechen daher nur beschränkt den wirklichen Leistungsmöglichkeiten der betroffenen Menschen. Wir bitten Lehrbetriebe, dies bei der Interpretation der Multicheckresultate zu berücksichtigen.

#### BFSH als mögliche Berufsschule [www.bsfb.ch](http://www.bsfb.ch)

Der APD empfiehlt allen Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung, die BFSH als mögliche Berufsfachschule zu prüfen. Voraussetzung für die Aufnahme in die BFSH: Eine Lehrstelle in einem Betrieb und eine Verfügung der Invalidenversicherung zur Finanzierung des Unterrichts.

In der BSFH gelten in Bezug auf Lehrpläne und Lehrziele die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie in der öffentlichen Berufsschule. Grundsätzlich werden alle vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Berufsausbildungen angeboten.

### ■ Während der Ausbildung

Ist für Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung eine Kostenübernahmegarantie der IV Stelle vorhanden, werden diese weiterhin im Rahmen eines Jobcoachings durch den APD begleitet und unterstützt.

- Beratung und Sensibilisierung von Lehrbetrieben / Berufsschulen / Gymnasien / Ausbildungsstätten
- Vermittlung von Lern-, Bewältigungs-, Kommunikations- und Verhaltensstrategien im Zusammenhang mit der Hörbeeinträchtigung
- Bedarfsabklärung im Lehrbetrieb (im Zusammenhang mit der Hörbeeinträchtigung)
- Nachteilsausgleich sicherstellen / Prüfungsanpassungen besprechen, initiieren und begleiten
- Sicherstellung der schulischen Integration in Berufsschule / Sekundarstufe II
- Unterstützung bei der Stellensuche und Bewerbungsprozessen am Ende der Ausbildung

### ■ Nach der Ausbildung

Mit dem Abschluss der ersten beruflichen Ausbildung (Lehrabschluss, Maturitätsabschluss) endet die Zuständigkeit des APD's. Fortan können Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung Unterstützung und Beratung bei folgenden Beratungsstellen erhalten:

- [pro audito schweiz - die unabhängige NPO für Schwerhörige \(pro-audito.ch\)](http://pro-audito.ch)
- [Bern: Beratungsstelle für Schwerhörige und Gehörlose \(bfsug.ch\)](http://bfsug.ch)

